

2041 084

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 187/67

URTEIL

Verkündet am

15. Dezember 1969

Jodas,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bernd B [REDACTED], N [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

Helmut R [REDACTED], F [REDACTED], P [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Dezember 1969 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann sowie der Bundesrichter Hubert Meyer, Dr. Vogt, Dr. Finke und Schmidt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 16. November 1967 aufgehoben, soweit der Beklagte zur Zahlung von mehr als 5.602,46 DM nebst Zinsen verurteilt worden ist.

In diesem Umfange, d.h. in Höhe von 46.474,70 DM nebst Zinsen, wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1962 ließ der Beklagte auf seinem Grundstück in N [REDACTED] einen Hühnerstall errichten. Hierbei wirkte der Kläger mit, in welcher Weise ist streitig.

Unstreitig hat der Kläger im Zusammenhang damit folgende Beträge verausgabt, nämlich:

- 3 -

31.192,70 DM für von einer holländischen Firma bezogene Fertigbauteile des Stalles (nebst Montagelöhnen der Leute dieser Firma),
1.702,-- DM für weitere Materialien,
13.600,-- DM Barvorlagen des Klägers an den Beklagten zur weiteren Finanzierung des Stalles,
5.602,46 DM Kaufpreis für Futtermittellieferungen der Firma H. [REDACTED] an den Beklagten, dem Kläger abgetreten,

zus. 52.077,16 DM.

Der Kläger hat Rückzahlung der genannten Beträge nebst Zinsen als Kaufpreis, Darlehen und Aufwandsersatz aus Geschäftsbesorgung gefordert.

Der Beklagte hat demgegenüber vorgetragen, der Kläger habe sich ihm gegenüber auf Grund Werkvertrages verpflichtet, den Hühnerstall zu errichten. Dieser sei infolge von Montagefehlern unbrauchbar. Der Kläger könne daher dafür kein Entgelt fordern. Er (Beklagter) habe dadurch, daß er den Stall nicht mit Hühnern habe belegen können, allein in der Zeit vom 20. Oktober 1962 bis 20. Oktober 1964 46.000 DM Verdienstausschlag gehabt, den ihm der Kläger ersetzen müsse. Außerdem habe er weitere Forderungen, mit denen er aufrechne.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter.



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht erachtet für nicht bewiesen, daß zwischen den Parteien ein Werkvertrag über die Errichtung des Hühnerstalls zustande gekommen sei. Die hieraus hergeleiteten Forderungen stünden dem Beklagten daher nicht zu; ebensowenig die weiteren von ihm erhobenen Gegenansprüche.

Die Revision rügt Verletzung der Beweislast. Die Rüge ist begründet.

1. Von der Klageforderung ist nur die Höhe unstreitig, während der Rechtsgrund zum größten Teil streitig ist.

a) Das kommt im Tatbestand des Berufungsurteils zum Ausdruck. Das ergibt sich auch aus dem Anfang der Entscheidungsgründe. Dort sind die vom Kläger behaupteten Rechtsgründe der Klageforderung in Klammern gesetzt, um zu verdeutlichen, daß dieser Klammerzusatz von der Kennzeichnung als "unstreitig" nicht erfaßt wird.

b) Die Einlassung des Beklagten kann auch sinngemäß nicht anders verstanden werden, als daß er die vom Kläger behaupteten Rechtsgründe der Klageforderung bestreitet. Denn wenn der Kläger, wie der Beklagte behauptet, ihm vertraglich verpflichtet war, auf dem Grundstück des Beklagten aus vom Kläger zu beschaffendem Material den Hühnerstall fertig zu erstellen, so kann der Kläger zwar gegebenenfalls vom Beklagten den dafür vereinbarten Preis aus Werk- oder Werklieferungsvertrag fordern, nicht aber kann er unter den rechtlichen Ge-

sichtspunkten von Materialkauf, Darlehen oder Geschäftsbesorgung vom Beklagten die Beträge verlangen, die er zur Bezahlung von Fertigteilen, von sonstigem Material und zur weiteren Finanzierung des Baues aufgewendet hat. Trifft die Behauptung des Beklagten zu, so scheiden somit Materialkauf, Darlehen und Aufwendungsersatz aus Geschäftsbesorgung (§§ 675, 670 BGB) als Klagegrundlagen aus.

c) Da der Vortrag des Beklagten als "motiviertes Leugnen" des Klagegrundes zu werten ist, trifft den Kläger die Beweislast, daß die von ihm behaupteten Klagegründe zutreffen (vgl. Rosenberg, Beweislast, 5. Aufl. S. 103, 249, 263, 281-283; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl. § 282 II 2 und IV 5, insbesondere bei Fußn. 105).

d) Es geht hier auch nicht an, den Rechtsgrund offen zu lassen und die Verurteilung wahlweise auf den vom Beklagten oder die von dem Kläger vorgebrachten Rechtsgründe zu stützen. Denn die Rechtsfolgen in beiden Fällen sind verschieden. Hat der Kläger recht, so braucht er für etwaige Mängel des Hühnerstalls nicht einzustehen. Liegt dagegen ein Werkvertrag vor, wie der Beklagte behauptet, so kommt eine Mängelhaftung des Klägers in Betracht.

e) Wegen des vorgenannten Rechtsfehlers kann das Berufungsurteil, soweit dieser Fehler sich auswirkt, keinen Bestand haben.

2. Anders liegt es bei der dem Kläger von der Futtermittelfirma Herche abgetretenen Kaufpreisforderung

von 5.602,46 DM (aus Hühnerfutterlieferungen dieser Firma an den Beklagten). Diese Forderung ist in vollem Umfange unstreitig; sie steht nach ihrem Rechtsgrund in keinem Zusammenhang mit dem Bau des Hühnerstalls. Ihr gegenüber muß der Beklagte das Bestehen von Gegenforderungen beweisen, durch deren Aufrechnung die Forderung des Klägers getilgt sein könnte.

a) Das Berufungsgericht hat insoweit, ohne Rechtsverstoß, sämtliche Gegenforderungen als nicht erwiesen erachtet.

b) Die Revision rügt hierzu lediglich, daß es im Zusammenhang mit dem vom Beklagten behaupteten Posten: "zwei Darlehen bzw. Vorschüsse in Höhe von 1.000 DM und 450 DM" den Zeugen B [REDACTED] nicht vernommen hat.

Die Rüge ist nicht begründet. Der Sachvortrag des Beklagten war unsubstantiiert, worauf bereits das Landgericht hingewiesen hatte (S. 11 LG-Urt.). Auch im Zusammenhang mit dem Beweisantritt in der Berufungsbegründung des Beklagten fehlte eine substantiierte Sachdarstellung zu diesem Punkt. Das Berufungsgericht (S. 9 BU) hebt hervor, daß der Beklagte "nicht in der Lage war, nähere Angaben über den Anlaß für die Hingabe der nicht unerheblichen Beträge zu machen". Unter diesen Umständen brauchte es den Zeugen F [REDACTED] nicht zu vernehmen.

Der Zeugenaussage des Vaters des Klägers brauchte es nicht zu glauben.

c) In Höhe von 5.602,46 DM nebst Zinsen ist die Revision demnach als unbegründet zurückzuweisen.

3. Im Umfange der Aufhebung bedarf die Sache weiterer Aufklärung. Sie ist daher insoweit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, das auch über die Kosten der Revision zu entscheiden haben wird.

Glanzmann

Meyer

Vogt

Finke

Schmidt